

willkürlich angefochten haben, so muß auch dieser Angriff durchaus fehlgehen; denn der Regierungsrat hat die vorhandenen Indizien sorgfältig und wohl auch richtig gewürdigt, und es liegt nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vor, daß er sich dabei von andern als sachlichen Gesichtspunkten habe leiten lassen. Insbesondere ist nicht einzusehen, wieso die der Aktienbrauerei gemachte Beweisaufgabe und die Verwertung der Weigerung derselben, sich über ihr Verhältnis zu Diener näher auszuweisen, als Indiz gegen sie unstatthaft oder gar willkürlich sein sollten. Denn einerseits könnte sich die Aktienbrauerei viel eher denn beschwert fühlen, wenn ihr angesichts der gewichtigen gegen sie sprechenden Indizien keine Gelegenheit zu jener Beweisführung gegeben worden wäre, und andererseits durfte der Regierungsrat gewiß annehmen, daß die Aktienbrauerei, falls ihr erhebliche für ihre Darstellung sprechende Beweise zu Gebote standen, nicht aus formellen Gründen es abgelehnt hätte, der Auflage nachzukommen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

43. Urteil vom 21. April 1904 in Sachen Spühler gegen Regierungsrat Aargau.

Frist zum staatsrechtlichen Rekurse. Art. 178 Ziff. 3 OG. — Legitimation dazu, Ziff. 2 eod. Stellung von Beamten; Unterscheidung zwischen der Amtstätigkeit und der privaten Sphäre. — Behauptete ungleiche Behandlung durch eine Disziplinarstrafregel (Einstellung im Amte mit Androhung der Amtsentsetzung).

A. Der Rekurrent hatte als Staatsanwaltschaftssubstitut des Kantons Aargau in den drei sistierten polizeilichen Untersuchungen Jöbel, Strittmatter und Widmer die auf § 10 des Ergänzungsgesetzes betreffend die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886 (wonach Anzeiger und Beanzeigter das Recht haben, die Überweisung einer sistierten Untersuchung an das Gericht und deren Erledigung durch Urteil zu verlangen) gestützten Begehren

der Parteien um Überweisung der Untersuchungsakten ans Zuchtpolizeigericht abgewiesen, im wesentlichen mit der Begründung, daß von den Anzeigern gar keine zuchtpolizeilich strafbaren Tatbestände behauptet worden seien. Auf Beschwerde der Beteiligten wies der Regierungsrat des Kantons Aargau als Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft den Rekurrenten an, die Überweisungsbegehren nebst den Untersuchungsakten gemäß § 10 des citierten Gesetzes den zuständigen Bezirksgerichten vorzulegen. In der Begründung wird ausgeführt: Es handle sich um eine Beschwerde wegen Justizverweigerung, zu deren Behandlung der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde kompetent sei. Nach der klaren Bestimmung des § 10 sei die Überweisung einer eingestellten Untersuchung an das Gericht ein Recht jeder Partei; dem Staatsanwalt stehe eine materielle Überprüfung der Überweisungsbegehren nicht zu, sondern nur dem Gerichte; die Tätigkeit des Staatsanwaltes sei in dieser Hinsicht nur eine geschäftlich formelle und stehe deshalb unjomehr unter der Aufsicht und Entscheidungsbefugnis des Regierungsrates. Der Rekurrent richtete hierauf ein Wiedererwägungsgesuch an den Regierungsrat, worin er seine abweichende Auffassung über die Bedeutung des § 10 neuerdings darlegte und auch betonte, daß der Regierungsrat, da hier der Staatsanwalt als Organ der richterlichen Gewalt handle, zum Einschreiten nicht zuständig sei. Gleichzeitig führten die beteiligten Parteien Beschwerde, daß der Rekurrent ihrem erneuerten Überweisungsbegehren wiederum keine Folge gegeben habe. Mit Entscheid vom 22. Mai 1903 wies der Regierungsrat das Wiedererwägungsgesuch ab und erteilte dem Rekurrenten einen ernsten Verweis mit der Androhung schärferer Maßnahmen im Wiederholungsfalle. Nunmehr beschwerte sich der Rekurrent beim Großen Rat des Kantons Aargau mit den Begehren: Die Beschlüsse des Regierungsrates seien mit allen ihren Folgen aufzuheben und es sei die Weisung zu erteilen, daß Aktien einer von der Staatsanwaltschaft eingestellten Strafuntersuchung von dieser Behörde einem Zuchtpolizeigericht nur dann überwiesen werden dürfen, wenn die das Begehren stellende Partei das Vorhandensein eines zuchtpolizeilichen Vergehens behauptet und Bestrafung eines bestimmten Täters verlange. Der Große Rat trat mit Be-

schluß vom 25. November 1903 wegen Inkompetenz auf die Angelegenheit nicht ein. Hieron gab der Regierungsrat am 24. Dezember 1903 dem Rekurrenten Kenntnis mit der Auflage, die Überweisung der drei erwähnten Strafuntersuchungen gemäß § 10 leg. cit. nunmehr sofort vorzunehmen und innert 8 Tagen anher zu berichten, ob dies geschehen sei. Der Rekurrent antwortete, daß er der Auflage nicht nachkommen könne, was den Regierungsrat veranlaßte, da er sich diese Kenntnis nicht länger gefallen lassen könne, den Rekurrenten unterm 22. Januar 1904 in eine Geldbuße von 50 Fr. zu verfallen und ihm die sofortige Einstellung im Amte anzudrohen, falls er der Auflage betreffend Überweisung nicht innert 4 Tagen nachkommen sollte. Nach Ablauf dieser Frist teilte der Rekurrent dem Regierungsrat unter erncutem Proteste gegen dessen Einmischung mit, daß er die drei eingestellten Untersuchungen nicht an die Zuchtpolizeigerichte weisen werde, worauf der Regierungsrat durch Beschluß vom 17. Februar 1904 die Einstellung des Rekurrenten im Amte verfügte und zwar bis zur Erledigung der Angelegenheit durch den Großen Rat, an den sie neuerdings geleitet werde und in der Meinung, daß mit der Einstellung auch der Entzug der Besoldung verbunden sei.

B. Gegen die Maßregeln des Regierungsrates, nämlich die „Verweiserteilung und Androhung mit schärferen Maßnahmen vom 22. Mai 1903, die Büßung und Androhung der Einstellung im Amte vom 22. Januar 1904 und die Einstellung im Amte vom 17. Februar 1904“, hat Spühler am 21. Februar 1904 staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. In der Rekurschrift wird eingehend auseinandergesetzt, daß die Auffassung des Rekurrenten über die Auslegung des § 10 des Ergänzungsgesetzes von 1886 und dessen Anwendung auf die fraglichen Untersuchungsfälle richtig und diejenige des Regierungsrates unrichtig sei. Ferner, daß die letztere Behörde zu ihrer Auflage betreffend Überweisung an den Rekurrenten nicht kompetent gewesen sei, da die Staatsanwaltschaft in solchen Überweisungsfragen als Organ der richterlichen Gewalt handle und nicht eine bloße formelle geschäftliche Tätigkeit ausübe und daher vom Regierungsrate als vollziehender Behörde unabhängig sein

müsse. Als Beschwerdebegrund wird allein Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze (Art. 17 RB und Art. 4 BV) angegeben, die darin liegen soll, daß der inkompetente Regierungsrat den Rekurrenten mit einer Reihe ehr- und kredit-schädigender, sowie vermögensrechtlichen Schaden bedingender Maßnahmen bedacht habe, von denen er bei andern dem Rekurrenten gleichgestellten Beamten unter gleichen Voraussetzungen und bei vollständig gleichen Amtshandlungen nicht eine einzige zur Anwendung gebracht habe. Die Staatsanwälte Brentano und Rohr, so wird ausgeführt, hätten nämlich seit 1886 genau wie der Rekurrent in den kritischen Fällen das Recht der endgültigen Entscheidung ausgeübt darüber, ob einem Überweisungsbegehren nach § 10 leg. cit. Folge zu geben sei, oder nicht. Von einem solchen Falle (Hofmann) sei dem Regierungsrat durch den Rekurrenten direkt Kenntnis gegeben worden, ohne daß der Regierungsrat deshalb gegen den betreffenden Beamten eingeschritten wäre. Auch im übrigen könnte sich der Regierungsrat, wenn er doch Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft sein wolle, nicht darauf berufen, er habe von dieser Praxis keine Kenntnis gehabt, zumal auch das Obergericht sie in einem neuesten Entscheide (vom 6. Oktober 1903) gebilligt habe. Der Regierungsrat habe daher bei seiner abweichenden Anschauung — ganz abgesehen von der Frage seiner Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde — nicht das Recht gehabt, statt den Kompetenzkonflikt in verfassungsmäßiger Weise zur Lösung zu bringen, den einen Funktionär im Gegensatz zu den andern wegen jener Praxis zu maßregeln.

C. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat beantragt, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventuell es sei dieselbe als unbegründet abzuweisen. Der erstere Antrag wird damit begründet, daß der Rekurrent in seiner Eigenschaft als Beamter kein Recht der staatsrechtlichen Beschwerde über Maßnahmen der vorgesetzten Behörde habe, da er durch solche Maßnahmen nur als Beamter, nicht aber als Staatsbürger in seinen Individualrechten betroffen werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde ist rechtzeitig erhoben in Bezug auf die Beschlüsse des Regierungsrates vom 22. Januar und 17. Februar

1904 (Ordnungsbuße und Amtseinstellung); dagegen ist sie in Bezug auf den Beschluß vom 22. Mai 1903 verspätet, da hier die 60tägige Rekursfrist (Art. 178 Ziff. 3 OG) längst abgelaufen ist.

2. Was die vom Regierungsrate in erster Linie aufgeworfene Legitimationsfrage anbetrifft, so steht nach Art. 178 Ziff. 2 OG das Recht zur staatsrechtlichen Beschwerdeführung wegen Verfassungsverletzung Bürgern (Privaten) und Korporationen zu. Hieraus folgt ohne weiteres, daß Behörden und Beamte über Verfügungen, die lediglich auf die Amtsführung Bezug haben, sich nicht beschweren können; denn solche Verfügungen treffen eine Person oder einen Kreis von Personen in ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung als Beamte oder Behörden und nicht in ihrer Rechtssphäre als Bürger und Privatpersonen (s. auch *Amtl. Samml.*, Bd. XXII, S. 28; XVI, S. 323; XIX, S. 119). Der Einwand der mangelnden Legitimation wäre daher von vornherein begründet, wenn der vorliegende Rekurs, was nicht der Fall ist, sich gegen die dem Rekurrenten als Staatsanwaltschaftssubstitut vom Regierungsrat gemachte Auflage, die fraglichen Untersuchungen nach § 10 des Erg.-Ges. von 1886 den zuständigen Polizeigerichten zu überweisen, richten würde. Mit jener Folgerung ist jedoch nicht gesagt, daß ein Beamter seiner vorgesetzten Behörde gegenüber nicht auch verfassungsmäßige Individualrechte — Recht auf Freiheit, Privatehre, Glaubensfreiheit u. s. w. — habe, die durch Maßnahmen der letztern verletzt werden können. Allerdings wird der Umfang, in dem solche Rechte hier in Anspruch genommen werden können, durch das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis und zwar im einzelnen verschieden je nach der Art dieses Verhältnisses und je nach dem Individualrecht modifiziert werden; aber wenn auch die Handels- und Gewerbe-freiheit z. B., das Recht der freien Meinungsäußerung, der Anspruch auf gleichmäßige Behandlung dem Beamten als solchem, im Gegensatz zu Privaten, anders und in beschränkterem Grade zustehen mögen, so können ihm doch diese und andere verfassungsmäßige Rechte dem Vorgesetzten gegenüber, ohne ihn der Willkür preiszugeben, grundsätzlich nicht abgesprochen werden. Sobald also eine Maßregel nicht oder nicht ausschließlich die Amtstätigkeit des Beamten betrifft, sondern zugleich in dessen private Sphäre ein-

greift, indem sie z. B. seine Privatehre oder sein Vermögen antastet, so muß der Betroffene, insofern er behauptet, daß der Eingriff eine Verfassungsverletzung enthalte, auch zum staatsrechtlichen Rekurse legitimiert sein. Diese Voraussetzungen treffen aber hier zu; denn einerseits ist der Rekurrent durch die disziplinarischen Maßregeln des Regierungsrates zweifellos auch in seiner Ehre als Privatmann und in seinem Vermögen betroffen und andererseits behauptet er, daß dadurch ihm gegenüber der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz verletzt sei.

3. Ist somit auf den Rekurs materiell einzutreten, so kann es sich nach dem einzigen Beschwerdegund, der geltend gemacht wird, nur fragen, ob durch die angefochtenen Disziplinarmaßregeln der Rekurrent gegenüber den andern Funktionären der Staatsanwaltschaft in verfassungswidriger Weise ungleich behandelt worden ist. Eine solche Verletzung der Rechtsgleichheit soll nach den Ausführungen der Rekurschrift darin liegen, daß die Staatsanwälte Kehr und Brentano seit dem Jahre 1886 dieselbe Praxis in der Auslegung des § 10 des Ergänzungsgesetzes wie der Rekurrent befolgt haben, ohne daß sie vom Regierungsrat gemäßregelt worden wären. Dieser ganzen Argumentation liegt jedoch eine Verwechslung zu Grunde. Gegen den Rekurrenten ist nicht wegen jener Praxis eingeschritten worden, sondern weil er sich hartnäckig geweigert hatte, in den Untersuchungsfällen Böbel, Strittmatter und Widmer der wiederholten Auflage des Regierungsrates nachzukommen und die Akten den Gerichten zu überweisen. Der Rekurrent hat aber selber nicht behauptet, daß ein einziger der von ihm namhaft gemachten Fälle der Anwendung des § 10 leg. cit. auf dem Beschwerdeweg an den Regierungsrat gezogen worden sei und daß sich die andern Staatsanwälte je in ähnlicher Weise den Anordnungen des Regierungsrates widersetzt hätten. Wenn daher auch die Kollegen des Rekurrenten sich wie dieser bei Überweisungsbegehren im Sinne des § 10 leg. cit. eine materielle Prüfung vorbehalten haben sollten (was hier nicht zu untersuchen ist), so lagen doch gerade diejenigen Tatsachen, die zum angefochtenen Vorgehen gegen den Rekurrenten geführt haben, nur bei diesem vor. Und da nun das verfassungsmäßige Prinzip der Rechtsgleichheit gleiche Behandlung der Bürger nur

unter der Voraussetzung der Gleichheit der erheblichen tatsächlichen Verhältnisse verlangt, so erscheint der einzige Beschwerdeggrund des Rekurrenten als ohne weiteres hinfällig.

Der Rekurs ist daher abzuweisen, und es kann bei dieser Sachlage nicht nur die streitige materielle Frage nach der richtigen Auslegung des § 10 leg. cit., sondern auch diejenige, ob der Regierungsrat zu seiner Auflage betreffend Überweisung von Strafuntersuchungen an den Rekurrenten gemäß der rechtlichen Stellung des aargauischen Staatsanwaltes in dieser Hinsicht kompetent war, dahingestellt bleiben. Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass der angefochtenen Disziplinarmaßnahmen ist vom Rekurrenten aus verfassungsmässigen Gründen nicht angefochten und wäre übrigens auch zweifellos zu bejahen (s. Art. 6 und 20 der StrP, § 14 der Novelle dazu von 1863, § 13 des Reglements für die Staatsanwälte u. s. w.).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

44. Urteil vom 22. April 1904 in Sachen

Konsumverein Chur gegen Kleinen Rat Graubünden.

Steuerpflicht eines Konsumvereins: Ist der am Ende des Jahres unter die Mitglieder zu verteilende Skonto zu versteuern?

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. Mit Urteil vom 27. Juni 1901* wies das Bundesgericht eine Beschwerde des Rekurrenten, des Konsumvereins Chur, gegen den Kleinen Rat des Kantons Graubünden ab. Die damals streitige Frage war die, ob der Grundsatz der Rechtsgleichheit dadurch verletzt sei, daß der Rekurrent verpflichtet wird, einen sogenannten Skonto von 5 % den er neben einer sogenannten Rückvergütung von 5 % der Warenbezüge an seine Mitglieder ausbezahlt, der Stadt Chur gegenüber versteuern müsse. In der

Begründung des bundesgerichtlichen Urteils wird ausgeführt, es ergebe sich aus den Tatsachen mit aller wünschbaren Klarheit, daß es sich beim sogenannten Skonto um nichts anderes handle als ebenfalls um eine Rückvergütung, welsch letztere der Rekurrent ja zu versteuern bereit sei. „Denn dieser sogenannte Skonto erfolgt aus dem Jahresgewinn, und sein Betrag richtet sich nach diesem; er wird erst festgestellt nach der Feststellung des Jahresergebnisses. Es verhält sich mit andern Worten so, daß der Rekurrent seinen Mitgliedern, anstatt 5 %, 10 % Rückvergütung gewährt. Dieser sogenannte Skonto, der in Tat und Wahrheit nichts anderes ist als eine Rückvergütung, ist nun aber seinem Wesen nach etwas anderes, als der Skonto, den Einzelkaufleute ihren Kunden gewähren. Zwar ist der Umstand nicht ausschlaggebend, ob der Skonto beim jedesmaligen Bezug (durch Preisherabsetzung) oder am Ende eines Geschäftstermins durch Barzahlung erfolgt. Dagegen kommt es darauf an, daß beim wirklichen Skonto ein bestimmter Abzug dem Kunden versprochen wird, und daß dieser einen Anspruch auf diesen Abzug hat, während bei dem in Frage stehenden sogenannten Skonto des Rekurrenten die Ansetzung desselben nicht schon zum voraus bestimmt ist und nur eine Erwartung, nicht aber ein Anspruch auf den Skonto besteht. In der Besteuerung dieses sogenannten Skontos, der in Wirklichkeit eine Rückvergütung ist, liegt daher eine ungleiche Behandlung des Rekurrenten im Rechtsinne nicht, sodas der Rekurs abgewiesen werden muß.“

Bei der Steuereinschätzung für das Jahr 1903 weigerte sich der Rekurrent, einen als Skonto bezeichneten Betrag von 20,549 Fr. 45 Cts. an die Stadt Chur zu versteuern, indem er geltend machte, er habe sich nunmehr dem im bundesgerichtlichen Urteil ausgesprochenen Grundsatz angepaßt und allen Abnehmern, Mitgliedern oder Nichtmitgliedern, die Auszahlung eines Skontos von 5 % der Warenbezüge von vornherein versprochen. Es handle sich also bei der streitigen Summe jetzt um einen wirklichen Skonto, auf den der Kunde einen festen Anspruch habe und der daher dem nicht steuerpflichtigen Skonto des Einzelkaufmanns völlig gleichstehe und dem nämlichen Zweck dienen solle: die Erzielung vermehrten Verkaufs, Begünstigung der Barzahlung, vermehrten, erleichterten und billigen Geldumsatz.

* Aml. Samml. XXVII, 1, Nr. 24, S. 151 ff.